



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0044/2020

Vorlage: AW/0054/2020		Datum: 19.05.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.:
Betreff:			
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Haushaltssatzung 2020			
Gremienweg:			
25.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Antwort:

Zu den einzelnen Fragen wird nachstehend wie folgt Stellung genommen:

1. *Hält die Verwaltung es für sinnvoll, wie von der SPD-Fraktion gefordert, alsbald einen Nachtragshaushalt für 2020 aufzustellen?*

Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für einen (konsumtiver) Nachtragshaushalt nach § 98 GemO bis Jahresende 2020 zutreffen werden.

- Aufgrund erheblicher Mindereinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer kann der Haushaltsausgleich in diesem Jahr vermutlich nicht erreicht werden, so dass die gesetzliche Vorgabe für einen Nachtragshaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 GemO („nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg einer bestehenden Deckungslücke vermieden werden kann“) nicht erfüllt ist.
- Auch die Erfüllung des Erfordernisses nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 GemO („bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen“) ist derzeit bis Jahresende 2020 fraglich:

Zum einen sind diesbzgl. nur Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt angesprochen, jedoch keine Mindereinnahmen bspw. aus Gewerbesteuern.

Zum anderen bestehen städtischerseits zum Merkmal „Erheblichkeit“ keine Festlegungen in der Haushaltssatzung oder der Hauptsatzung, so dass (glücklicherweise) in der Auslegung eine gewisse Flexibilität besteht und evtl. Änderungen an dem bestehenden Zahlenwerk sich je nach Ausgestaltung auch über das Instrument der über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen verwirklicht werden können, ohne dass es einer Nachtragshaushaltssatzung bedarf.

2. *Sieht die Verwaltung die in § 98 GemO RLP genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung als gegeben an?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann plant die Verwaltung und in welchem Umfang einen Nachtragshaushalt für 2020 dem Rat vorzulegen?

Die im Ältestenrat am 02.12.2019 vorgestellte Terminplanung sieht für das Haushaltsjahr 2020, wie in den vergangenen beiden Jahren, lediglich für den Bereich des Investitionshaushaltes einen Nachtragshaushaltsplan vor. Derzeit ist vorgesehen, den Ratsmitgliedern am 04.09.2020 den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans zuzustellen. Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 soll am 29.10.2020 vom Stadtrat beschlossen werden.

Umfängliche Informationen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft im konsumtiven Haushalt 2020 wird der Rat im Rahmen des 1. Finanzausgabenberichtes noch vor den Sommerferien erhalten.

4. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse aus den o.g. Telefonaten der SPD-Fraktion mit der ADD vor? Haben diese zu einer Änderung der vorliegenden Verfügung geführt?

Nein. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es noch keine Änderung der Haushaltsverfügung.